

Info- Brief
für alle BAföG-Empfänger/innen

Förderungsabteilung
-Amt für Ausbildungsförderung-

Johannes Gutenberg-Universität
55122 Mainz

bafoeg@uni-mainz.de
www.bafoeg.uni-mainz.de

03.03.2016

Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG); Vermögensüberprüfung

Sehr geehrte Studierende,

die Kreditinstitute sind verpflichtet, dem Bundeszentralamt für Steuern mitzuteilen, in welcher Höhe Freistellungsvolumen tatsächlich in Anspruch genommen werden. Zum Zwecke der Missbrauchsbekämpfung werden diese Daten dem Amt für Ausbildungsförderung mitgeteilt.

Dieses hat bei Falschangabe von Vermögenswerten nicht nur die Pflicht bei festgestelltem Leistungsmissbrauch die zu Unrecht empfangenen Leistungen zurückzufordern, sondern muss jeden Einzelfall der zuständigen Staatsanwaltschaft vorlegen, die einen möglichen Sozialbetrug prüft. In diesen Fällen ist auch mit strafrechtlichen Konsequenzen zu rechnen. Die mediale Aufmerksamkeit für dieses Thema hat dazu geführt, dass die Zahl der Überprüfungsfälle in den letzten Jahren kontinuierlich gesunken ist, jetzt aber wieder steigende Fallzahlen zu verzeichnen sind.

Dem möchten wir entgegenwirken und an Sie appellieren, Ihre Angaben zu Vermögen und Einkommen bei der Beantragung von Leistungen nach BAföG mit größtmöglicher Sorgfalt zu machen.

Das bei der nachträglichen Vermögensüberprüfung immer wieder vorgetragene Argument, man habe von allem nichts geahnt, entlastet einen nicht. Insoweit gilt die alte Volksweisheit, Unwissenheit schützt noch immer vor Strafe nicht („Ignorantia legis non excusat“). In jedem Fall wird die Kenntnis der allgemeinen Gesetze vorausgesetzt und Ihre Unkenntnis als Entschuldigung nicht akzeptiert. Sofern Sie sich nicht sicher sind, können Sie sich von den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Ihres Amtes beraten lassen, diese helfen Ihnen gerne weiter.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Amt für Ausbildungsförderung